

## Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/11646, 20/11839 Nr. 2 –

### Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

#### A. Problem

§ 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) fördert energetische Maßnahmen an im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden und zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen. Die einzuhaltenden technischen Anforderungen orientieren sich an den Einzelmaßnahmen der zuwendungsrechtlichen Bundesförderung für effiziente Gebäude. Sie werden in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) festgelegt.

Die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wurde in den Jahren 2022 und 2023 mehrfach geändert. Hierdurch kommt es zu Abweichungen zwischen den technischen Anforderungen der zuwendungsrechtlichen und der ertragsteuerrechtlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung.

#### B. Lösung

Durch Änderung der betroffenen Anlagen der ESanMV werden die Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen in das Steuerrecht übertragen, um den angestrebten technischen Gleichlauf der beiden Förderungen wiederherzustellen.

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.**

#### C. Alternativen

Keine.

**D. Kosten**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung wird die Inanspruchnahme des § 35c EStG nicht substantiell verändern, sodass sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ergeben.

Es entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 20/11646 zuzustimmen.

Berlin, den 26. Juni 2024

### **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Bernhard Daldrup und Olav Gutting

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/11646** wurde am 14. Juni 2024 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung werden verschiedene Änderungen der zuwendungsrechtlichen Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen in den Anlagen der ESAnMV und damit in der steuerlichen Förderung nachvollzogen.

Dies betrifft unter anderem die Anforderungen an Energieeffizienz und Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen. Die neuen Vorgaben zum Staubausstoß von Biomasseheizungen (Einhaltung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, 1. BImSchV) orientieren sich an der Grundförderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen. Die Ausführungen zu Heizungsoptimierungen werden gestrafft und um Maßnahmen zur geringinvestiven Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100-prozentigen Wasserstoffbetrieb sowie zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen erweitert.

Nicht fortgeführt wird die für die Steuerermäßigung des § 35c EStG nicht relevante Kategorie der innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Verordnung in seiner 79. Sitzung am 25. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke Zustimmung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Verordnung in seiner 64. Sitzung am 25. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke Zustimmung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat die Verordnung in seiner 73. Sitzung am 25. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke Zustimmung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Verordnung in seiner 114. Sitzung am 25. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke Zustimmung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 67. Sitzung am 26. Juni 2024 mit der Verordnung befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 20/11646 in seiner 95. Sitzung am 26. Juni 2024 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 20/11646.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** erinnerten daran, dass mit der Steuerermäßigung des § 35c des Einkommensteuergesetzes energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden seit 2020 gefördert würden. Es sei gut, dass diese Regelung fortgeschrieben und die Verordnung aktualisiert würden. Damit werde eine Kongruenz der steuerrechtlichen Vorschriften mit denjenigen der Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) hergestellt. Die fachlich gute Regelung des § 35c EStG werde aber in der Praxis noch nicht im eigentlich möglichen Umfang genutzt. Daher müsse man weiter daran arbeiten, dass diese Fördermaßnahme greife.

Die Sanierungsquote im Wohnbestand müsse deutlich erhöht werden, wenn die Klimaziele erreicht werden sollten. Die Unterstützung durch die Regelung des § 35c EStG sei daher angemessen. Es gehe um eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der entsprechenden Aufwendungen bis zu einer Grenze von 200 000 Euro, also um eine progressionsunabhängige Förderung von maximal 40 000 Euro.

Die vorliegenden Änderungen seien notwendig, um weitere Schritte in Richtung Klimaschutz und Energieeffizienz zu unternehmen. Die Regelungen müssten dem Fortschritt des Standes der Technik angepasst werden. Außerdem würden dadurch auch Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen erzielt, da die Anforderungen vereinheitlicht würden. Ein neuer Erfüllungsaufwand entstehe durch die Änderungen nicht.

Die Koalitionsfraktionen wiesen vor diesem Hintergrund auf folgenden Punkt hin: Analog zur Grundförderung der BEG-Einzelmaßnahmen müssten auch für die steuerliche Förderung die Feinstaubwerte nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingehalten werden. Bisher seien hierfür 2,5 mg/m<sup>3</sup> vorgesehen. Dieser Wert solle nun abgeschwächt werden. In der außersteuerlichen Förderung sei jedoch eine Bonuszahlung vorgesehen, wenn der Wert von 2,5 mg/m<sup>3</sup> weiterhin erreicht werde. Dieser Bonus sei im Steuerrecht bisher nicht abgebildet, sodass eine zusätzliche Förderung bei Erreichen von 2,5 mg/m<sup>3</sup> nicht vorgesehen sei. Dadurch bestehe in der steuerlichen Förderung kein Anreiz zum Einsatz eines Feinstaubfilters bei Neuinstallation einer Biomasseheizung. Die Koalitionsfraktionen regten an zu prüfen, ob bei der nächsten notwendigen Anpassung der Verordnung an den ursprünglichen Wert von 2,5 mg/m<sup>3</sup> angeknüpft werden könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die Anpassung der Verordnung an die Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude als Problem. Die Förderrichtlinie sei in den Jahren 2022 und 2023 mehrfach geändert worden. Für die Betroffenen sei dies ein Grund, Sanierungen nicht zu beginnen oder fortzusetzen. Die Ampelkoalition schaffe keine verlässlichen Förderbedingungen. Die sich ständig drehende Spirale immer höherer Standards, die immer höhere Kosten verursachten, sei ein wichtiger Grund für die unzureichende Sanierungs- und Bautätigkeit in Deutschland. Wenn wieder mehr gebaut werden solle, müssten die kostentreibenden Standards gesenkt werden.

Die vorliegende Anpassung der Verordnung gehe aber in die falsche Richtung, da sie eine Verschärfung gegenüber der geltenden Rechtslage bedeute. Faktisch stelle sie eine Steuererhöhung dar. Dies sei sogar schädlich für das Klima, weil einfachere, notwendige Maßnahmen unter diesen Bedingungen unterblieben. Die Spirale immer höherer Kosten müsse gestoppt werden. Die Förderung nach § 35c EStG müsse wieder verlässlich werden. Daher enthalte sich die Fraktion der CDU/CSU zur vorliegenden Verordnung zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung.

Die **Fraktion der AfD** betonte, die vorliegende Anpassung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung sei vollkommen überflüssig, wenn die ideologische, verfehlte Klimapolitik der etablierten Parteien beendet würde. Durch diese Politik mit immer strengeren Auflagen würden immer mehr Kosten verursacht. Die Lösung liege in einer Beendigung der verfehlten Energie- und Klimapolitik. Daher lehne die Fraktion der AfD die vorliegende Verordnung ab.

Die **Gruppe Die Linke** bezeichnete es als grundsätzlich sinnvoll, die steuerrechtlichen Vorschriften an diejenigen der Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude anzugleichen. Aber es bleibe kritikwürdig, dass viele Wohneigentümer von der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG nicht erreicht würden. Einkommensschwache Haushalte könnten die notwendige Selbstbeteiligung oft nicht leisten. Daher enthalte sich die Gruppe Die Linke zur vorliegenden Verordnung.

Berlin, den 26. Juni 2024

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Olav Gutting**  
Berichterstatter